

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteiler: Allgemein
25. November 2016

Original: Englisch

Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen

Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (2016) zum Recht auf inklusive Bildung

1 EINLEITUNG

1 Historisch gesehen wurden Menschen mit Behinderungen als Empfänger von Wohlfahrtsleistungen betrachtet. Heute sind sie nach internationalem Recht als Rechtssubjekte mit einem Anspruch auf das Recht auf diskriminierungsfreie und auf Chancengleichheit beruhende Bildung anerkannt. Das VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC, 1989), die Welterklärung über Bildung für alle (1990), die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte (1993), die Salamanca Erklärung und der Aktionsrahmen zur Pädagogik für besondere Bedürfnisse (1994) stehen sämtlich für Maßnahmen, die das wachsende Bewusstsein und Verständnis für das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung belegen.

2 Die Anerkennung von Inklusion als Schlüssel zur erfolgreichen Umsetzung des Rechts auf Bildung hat im Laufe der vergangenen 30 Jahre zugenommen und ist im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert. Das Übereinkommen ist das erste rechtlich bindende Instrument, das einen Verweis auf das Konzept von hochwertiger inklusiver Bildung enthält. Auch das Nachhaltigkeitsziel 4 (SDG) ist für das Erreichen qualitativ hochwertiger Bildung für alle Lernenden, einschließlich Lernende mit Behinderungen, sowie für die Entwicklung inklusiver, friedlicher und gerechter Gesellschaften von zentraler Bedeutung. Darüber hinaus gibt es hierfür auch starke bildungsrelevante, soziale und wirtschaftliche Gründe. So bekräftigt die Thematische Studie des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) zum Recht von Menschen mit

Behinderungen auf Bildung, dass nur inklusive Bildung sowohl eine qualitativ hochwertige Bildung, als auch soziale Entwicklung für Menschen mit Behinderungen bieten und die Universalität und Diskriminierungsfreiheit des Rechts auf Bildung garantieren kann.¹

3 Trotz der erzielten Fortschritte drückt der Ausschuss seine Besorgnis darüber aus, dass nach wie vor ausgeprägte Herausforderungen bestehen. Vielen Millionen Menschen mit Behinderungen bleibt weiterhin das Recht auf Bildung versagt und noch vielen mehr steht Bildung nur in einem Umfeld zur Verfügung, in dem sie von ihren Altersgenossen getrennt werden und nur Bildung von minderer Qualität erhalten.

4 Hindernisse, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu inklusiver Bildung erschweren, können auf mannigfache Faktoren zurückgeführt werden, darunter:

- a) mangelndes Verständnis, beziehungsweise fehlende Umsetzung des menschenrechtlichen Modells von Behinderung, wonach Barrieren innerhalb der Gemeinschaft und Gesellschaft, und nicht etwa persönliche Beeinträchtigungen, Menschen mit Behinderungen ausgrenzen;
- b) anhaltende Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen, die durch die Isolierung derjenigen, die nach wie vor dauerhaft in Wohneinrichtungen leben, noch verstärkt wird und geringe Erwartungen an diejenigen, die in allgemeinen Umgebungen leben, wodurch Vorurteile und Angst gesteigert und unangefochten bleiben können;
- c) mangelndes Wissen über das Wesen und die Vorteile inklusiver und qualitativ hochwertiger Bildung und Vielfalt, einschließlich in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit beim Lernen für alle; mangelnde Ansprache aller Eltern und Mangel an geeigneten Lösungen für Unterstützungsbedarfe, was zu unberechtigten Ängsten und Stereotypen führt, dass Inklusion eine Verschlechterung der Bildungsqualität verursacht oder sich auf sonstige Weise negativ auf andere auswirkt;
- d) Mangel an aufgeschlüsselten Daten und Forschung, die für die Rechenschaftspflicht und Programmentwicklung notwendig sind, wodurch die Entwicklung wirksamer politischer Konzepte und Maßnahmen zur Förderung inklusiver und hochwertiger Bildung erschwert wird;
- e) Mangel an politischem Willen, technischem Wissen und Kapazitäten bei der Umsetzung des Rechts auf inklusive Bildung, einschließlich unzureichender Ausbildung des Lehrpersonals;

¹ Siehe A/HRC/25/29 und Korr. 1, Abs. 3 und 68.

- f) Finanzierungsmechanismen, die unzureichend und unangemessen sind, Anreize und angemessene Vorkehrungen für die Inklusion von Lernenden mit Behinderungen, interministerielle Koordination, Unterstützung und Nachhaltigkeit zu schaffen;
- g) fehlende Rechtsbehelfe und Mechanismen, um bei Verstößen Abhilfe zu schaffen.

5 Bei allen Maßnahmen zur Umsetzung von inklusiver Bildung müssen die Vertragsstaaten die dem Übereinkommen zugrunde liegenden allgemeinen Grundsätze berücksichtigen und sicherstellen, dass sowohl der Prozess, als auch die Ergebnisse der Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems mit Artikel 3 in Einklang stehen.

6 Diese Allgemeine Bemerkung ist auf alle Personen mit tatsächlichen oder als solche wahrgenommenen Behinderungen anzuwenden.² Der Ausschuss erkennt an, dass einige Gruppen eher dem Risiko unterliegen, von Bildung ausgeschlossen zu werden, als andere. Dies sind zum Beispiel Menschen mit intellektuellen Behinderungen oder Mehrfachbehinderungen, taubblinde Menschen, autistische Menschen oder Menschen mit Behinderungen im Fall von humanitären Katastrophen.

7 Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 müssen die Vertragsstaaten sich mit Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen beraten und sie in alle Aspekte der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung inklusiver Bildungspolitik aktiv mit einbeziehen. Menschen mit Behinderungen und, sofern angebracht, ihre Familien, sind zudem als Partner und nicht nur als Empfänger von Bildung anzuerkennen.

II Normativer Inhalt von Artikel 24

8 Nach Artikel 24 Absatz 1 müssen die Vertragsstaaten die Verwirklichung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf Bildung durch inklusive Bildungssysteme auf allen Ebenen gewährleisten. Dazu gehören Vorschulbildung, Grund- und weiterführende Bildung sowie Hochschulbildung, berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, außerschulische und soziale Aktivitäten für alle Lernenden, einschließlich Menschen mit Behinderungen, frei von Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen.

9 Die Gewährleistung des Rechts auf inklusive Bildung beinhaltet einen Wandel in Kultur, Politikkonzepten und Praxis in allen formellen und informellen Bildungsumfeldern, um den unterschiedlichen Bedarfen und Identitäten der einzelnen Lernenden Rechnung zu tragen. Es geht mit der Verpflichtung einher, die

² Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Barrieren, die diese Möglichkeit behindern, abzubauen. Dazu gehört auch, die Kapazität des Bildungssystems so zu stärken, dass es alle Lernenden erreicht. Im Mittelpunkt steht die volle und effektive Teilhabe, Zugänglichkeit, Beteiligung und der Lernerfolg aller Lernenden, insbesondere jener, die aus unterschiedlichen Gründen ausgegrenzt oder gefährdet sind, an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu werden. Inklusion beinhaltet Zugang zu und Fortschritt bei qualitativ hochwertiger formeller und informeller Bildung frei von Diskriminierung. Das Anliegen von Inklusion besteht darin, Gemeinschaften, Systeme und Strukturen für die Bekämpfung von Diskriminierung, einschließlich schädlicher Stereotype, zu befähigen, Vielfalt anzuerkennen, Teilhabe zu fördern und Lern- und Teilhabebarrrieren für alle zu überwinden, indem der Schwerpunkt auf das Wohl und den Erfolg von Lernenden mit Behinderungen gelegt wird. Sie erfordert einen tief greifenden Wandel der Bildungssysteme in den Bereichen Gesetzgebung und Politikkonzepte sowie der Mechanismen zur Finanzierung, Verwaltung, Ausgestaltung, Erbringung und Überwachung von Bildung.

10 Inklusive Bildung ist zu verstehen als:

- a) ein fundamentales Menschenrecht aller Lernenden. Insbesondere ist Bildung ein Recht, das dem einzelnen Lernenden zusteht und nicht, zum Beispiel bei Kindern, ein Recht der Eltern oder Fürsorgepersonen. Elterliche Verantwortung ist in diesem Fall den Rechten des Kindes untergeordnet.
- b) ein Grundsatz, der dem Wohlergehen aller Lernenden Wert beimisst, die ihnen innewohnende Würde und Autonomie achtet, individuelle Bedarfe sowie die Fähigkeit anerkennt, wirksam in die Gemeinschaft mit eingezogen zu werden und einen gesellschaftlichen Beitrag zu leisten.
- c) ein Mittel zur Verwirklichung anderer Menschenrechte. Sie ist das wichtigste Mittel, mit dem sich Menschen mit Behinderungen aus Armut befreien und die Mittel zur vollen Teilhabe an ihren Gemeinschaften erhalten und gegen Ausbeutung geschützt werden können.³ Sie ist ebenfalls das wichtigste Mittel, durch das inklusive Gesellschaften geschaffen werden können.
- d) das Ergebnis eines Prozesses fortlaufenden und proaktiven Engagements zur Beseitigung von Barrieren, welche das Recht auf Bildung beeinträchtigen und mit Änderungen der Kultur, Politikkonzepte und Praxis an allgemeinen Schulen einhergeht, damit alle Lernenden aufgenommen und effektiv mit einbezogen werden.

³ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 13 (1999) zum Recht auf Bildung.

11 Der Ausschuss betont, wie wichtig es ist, die Unterschiede zwischen Exklusion, Segregation, Integration und Inklusion anzuerkennen. *Exklusion* tritt auf, wenn Lernende direkt oder indirekt am Zugang zu Bildung in jeder Form gehindert werden, beziehungsweise wenn ihnen dieser Zugang verwehrt wird. *Segregation* tritt auf, wenn Bildung für Lernende mit Behinderungen in getrennten Umgebungen vermittelt wird, die so ausgelegt sind oder genutzt werden, dass sie auf bestimmte oder unterschiedliche Beeinträchtigungen eingehen und Lernende mit Behinderungen von Lernenden ohne Behinderungen isolieren. *Integration* ist der Prozess, Menschen mit Behinderungen in bestehenden allgemeinen Bildungsinstitutionen unterzubringen unter der Annahme, dass sie sich an die standardisierten Anforderungen solcher Institutionen anpassen können.⁴ *Inklusion* beinhaltet den Prozess einer systemischen Reform, die einen Wandel und Veränderungen in Bezug auf den Inhalt, die Lehrmethoden, Ansätze, Strukturen und Strategien im Bildungsbereich verkörpert, um Barrieren mit dem Ziel zu überwinden, allen Lernenden einer entsprechenden Altersgruppe eine auf Chancengleichheit und Teilhabe beruhende Lernerfahrung und Umgebung zuteil werden zu lassen, die ihren Möglichkeiten und Vorlieben am besten entspricht. Lernende mit Behinderungen in allgemeinen Klassen ohne begleitende strukturelle Reformen, zum Beispiel in Bezug auf Organisation, Lehrpläne und Lehr- und Lernmethoden unterzubringen, stellt keine Inklusion dar. Darüber hinaus garantiert Integration nicht automatisch den Übergang von Segregation zu Inklusion.

12 Die grundlegenden Merkmale inklusiver Bildung sind:

- a) Ganzheitlich systemischer Ansatz: die Bildungsministerien müssen sicherstellen, dass alle Mittel in die Förderung inklusiver Bildung sowie in die Einführung und Verankerung der notwendigen Veränderungen in die institutionelle Kultur, Politikkonzepte und Praktiken investiert werden.
- b) Ganzheitliches Bildungsumfeld: die engagierte Leitung von Bildungsinstitutionen ist von zentraler Bedeutung, um die erforderliche Kultur und die erforderlichen Politikkonzepte und Praktiken einzuführen und so zu verankern, dass inklusive Bildung auf allen Ebenen und Gebieten erreicht wird: im Klassenunterricht und in Beziehungen innerhalb der Klasse, bei Konferenzen und der Supervision der Lehrkräfte, bei Beratungsdiensten und medizinischer Versorgung, bei Schulausflügen, der Zuweisung von Haushaltsmitteln und bei der Interaktion zwischen Eltern von Lernenden mit oder ohne Behinderungen und gegebenenfalls mit der Gemeinschaft vor Ort oder der breiteren Öffentlichkeit.
- c) Ganzheitlich personenbezogener Ansatz: Anerkennung der Lernfähigkeit aller Menschen und Etablierung hoher Erwartungen an alle Lernenden, einschließlich Lernende mit Behinderungen. Inklusive Bildung bietet

⁴ Siehe A/HRC/25/29 und Korr. 1 Abs. 4 und United Nations Children's Fund (UNICEF), *The Right of Children with Disabilities to Education: a Rights-based Approach to Inclusive Education* (Geneva, 2012).

flexible Lehrpläne sowie Lehr- und Lernmethoden, die an die verschiedenen Stärken, Bedarfe und Lernstile angepasst sind. Dieser Ansatz beinhaltet die Bereitstellung von Unterstützung, angemessenen Vorkehrungen und Frühförderung, so dass alle Lernenden ihr Potenzial ausschöpfen können. Bei der Planung von Lehraktivitäten liegt der Schwerpunkt auf den Fähigkeiten und Vorstellungen der Lernenden und nicht auf dem Inhalt. Der ganzheitlich personenbezogene Ansatz soll Segregation in Bildungseinrichtungen beenden, indem inklusiver Klassenunterricht in einer zugänglichen Lernumgebung mit angemessener Unterstützung gewährleistet wird. Das Bildungssystem muss ein auf die Person bezogenes Bildungsangebot machen, anstatt von Lernenden eine Anpassung an das bestehende System zu erwarten.

- d) Unterstützung für Lehrkräfte: Alle Lehrkräfte und sonstigen Mitarbeiter erhalten Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die ihnen die Kernwerte und -kompetenzen zur Einrichtung angemessener Lernumgebungen, die Lehrkräfte mit Behinderungen einschließt, vermitteln. Eine inklusive Kultur bietet eine zugängliche und unterstützende Umgebung, die ein Arbeiten auf der Grundlage von Zusammenarbeit, Interaktion und Problemlösung fördert.
- e) Achtung und Wertschätzung von Vielfalt: Alle Mitglieder der Lerngemeinschaft werden gleichermaßen willkommen geheißen und Vielfalt im Hinblick unter anderem auf Behinderung, Rassenzuschreibung⁵, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Sprachkultur, Religion, politische oder sonstige Ansichten, nationale, ethnische, indigene oder soziale Herkunft, Eigentum, Geburt, Alter oder sonstigen Status wird geachtet. Alle Lernenden müssen sich geschätzt, respektiert und einbezogen fühlen und das Gefühl haben, gehört zu werden. Es sind effektive Maßnahmen vorhanden, um Missbrauch und Mobbing zu verhindern. In Bezug auf Lernende verfolgt Inklusion einen individuellen Ansatz.
- f) Lernfreundliche Umgebung: Inklusive Lernumgebungen müssen ein zugängliches Umfeld schaffen, in dem sich alle sicher, unterstützt, angeregt und in der Lage fühlen, sich auszudrücken. Dabei liegt ein Schwerpunkt darauf, Lernende selbst in den Aufbau einer positiven Schulgemeinschaft mit einzubeziehen. Die Rolle der Peer Group beim Lernen, Aufbau positiver Beziehungen, bei Freundschaften und Akzeptanz wird anerkannt.
- g) Effektive Übergänge: Lernende mit Behinderungen erhalten Unterstützung

⁵ Im englischen Wortlaut steht hier „race“. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hält die Begrifflichkeit „Rasse“ im Deutschen für unangemessen. Diese Begrifflichkeit entbehre einer wissenschaftlichen Grundlage und fördere ein stereotypes Denken, dem gerade über den Diskriminierungsschutz begegnet werden möchte. Das Institut wirbt dafür, den Begriff nicht mehr zu verwenden. Es setzt sich auch für eine entsprechende Verfassungsänderung im Blick auf Art. 3 Grundgesetz ein.

zur Sicherstellung eines effektiven Übergangs vom Lernen in der Schule zu beruflicher Bildung und Hochschulbildung und schließlich zur Arbeit. Die Fähigkeiten und das Selbstvertrauen der Lernenden werden entwickelt und Lernende erhalten angemessene Vorkehrungen und Gleichstellung in Bezug auf Beurteilungs- und Prüfungsverfahren sowie die Bescheinigung ihrer Fähigkeiten und Leistungen gleichberechtigt mit anderen.

- h) Anerkennung von Partnerschaften: Verbände der Lehrkräfte und Schülerschaft sowie sonstige Verbände, Behindertenselbsthilfeorganisationen, Schulbehörden, Eltern-Lehrer-Vertretungen und andere tätige, Schulen unterstützende Gruppen, werden sämtlich dazu ermutigt, ihr Verständnis und Wissen im Hinblick auf Behinderung zu steigern. Die Einbeziehung von Eltern/Pflegepersonen und der Gemeinschaft muss als Kapital betrachtet werden, das mittels seiner Ressourcen und Stärken einen Beitrag leisten kann. Die Beziehung zwischen der Lernumgebung und der Gemeinschaft im weiteren Sinne muss als Weg in Richtung inklusive Gesellschaft anerkannt werden.
- i) Überwachung: Inklusive Bildung als fortlaufender Prozess muss regelmäßig überwacht und evaluiert werden, um sicherzustellen, dass Segregation oder Integration weder formell noch informell stattfinden. Nach Artikel 33 sollten Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder und Personen mit hohem Unterstützungsbedarf, über die Behindertenselbsthilfeorganisationen in den Überwachungsprozess mit einbezogen werden. Dies gilt gegebenenfalls auch für Eltern oder Pflegepersonen von Kindern mit Behinderungen. In Übereinstimmung mit der 2030-Agenda für nachhaltige Entwicklung müssen Behinderung miteinbeziehende Indikatoren entwickelt und eingesetzt werden.

13 In Übereinstimmung mit dem Übereinkommen gegen Diskriminierung im Bildungswesen der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit gewährleistet wird. Die Vertragsstaaten müssen jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung verbieten und allen Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung, gleich aus welchen Gründen, garantieren. Menschen mit Behinderungen können intersektionale Diskriminierung erfahren, die auf Behinderung, Geschlecht, Religion, rechtlichem Status, ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Orientierung oder Sprache beruht. Zusätzlich können auch Eltern, Geschwister und andere Verwandte durch Assoziierung Diskriminierung wegen Behinderung erleben. Die zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung notwendigen Maßnahmen beinhalten das Aufzeigen und die Beseitigung rechtlicher und physischer Barrieren, von Kommunikations- und Sprachbarrieren, sowie von sozialen, finanziellen und einstellungsbedingten Barrieren in Bildungseinrichtungen und in der Gemeinschaft. Das Recht auf

Nichtdiskriminierung schließt das Recht mit ein, nicht abgesondert zu werden und angemessene Vorkehrungen zu erhalten. Es muss im Kontext der Verpflichtung, zugängliche Lernumgebungen und angemessene Vorkehrungen bereitzustellen, verstanden werden.

14 Bestimmte Situationen, wie bewaffnete Konflikte, humanitäre Notlagen und Naturkatastrophen, wirken sich unverhältnismäßig auf das Recht auf inklusive Bildung aus. Die Vertragsstaaten sollten für eine umfassende Sicherheit in Schulen und Sicherheit in Notlagen inklusive Strategien zur Risikoreduzierung bei Naturkatastrophen verabschieden, die besonders auf Lernende mit Behinderung eingehen. In derartigen Kontexten müssen temporäre Lernumgebungen das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Kindern mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen sicherstellen. Dazu gehören zugängliche Unterrichtsmaterialien, schulische Einrichtungen, Beratung oder Zugang zu Ausbildung in der lokalen Zeichensprache für gehörlose Lernende. Gemäß Artikel 11 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und in Anbetracht des erhöhten Risikos sexueller Gewalt in solchen Situationen, müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die sichergestellt wird, dass Lernumgebungen für Frauen und Mädchen mit Behinderungen sicher und zugänglich sind. Lernenden mit Behinderungen darf der Zugang zu Bildungseinrichtungen nicht deswegen verwehrt werden, weil ihre Evakuierung in Notlagen unmöglich wäre und angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen.

15 Um Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz a) zu verwirklichen, und in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes muss Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Möglichkeiten und das Bewusstsein für die Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen, die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und menschlichen Vielfalt ausgerichtet sein. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Bildung der Ausrichtung und den Zielen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der Auslegung gemäß der Welterklärung über Bildung für alle (Art. 1), dem Übereinkommen für die Rechte des Kindes (Art. 29, Absatz 1), der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien (Teil I, Abs. 33 und Teil II, Abs. 80) sowie dem Aktionsplan für das von den Vereinten Nationen ausgerufene Jahrzehnt für Menschenrechtsbildung (Abs. 2) entspricht. Diese Texte enthalten zusätzliche Elemente, wie zum Beispiel Verweise auf Geschlechtergleichstellung und Schutz der Umwelt.⁶ Die Gewährleistung des Rechts auf Bildung bezieht sich sowohl auf den Zugang, als auch auf den Inhalt und alle Bestrebungen sollten auf die Aufrechterhaltung einer Bandbreite von Werten, einschließlich Verständnis und Toleranz, ausgerichtet sein.⁷ Das Ziel inklusiver Bildung muss die Förderung gegenseitigen Respekts und der Wertschätzung aller Menschen sowie der Aufbau von Bildungsumgebungen sein, in denen der

⁶ Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 13.

⁷ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2001) über Bildungsziele.

Lernansatz, die Kultur der Bildungsinstitution und der Lehrplan selbst den Wert von Vielfalt widerspiegeln.

16 Um Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz b) umzusetzen, sollte Bildung auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, Talente und Kreativität von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sein, sowie auf die volle Entfaltung ihrer geistigen, körperlichen und kommunikativen Fähigkeiten. Bildung für Menschen mit Behinderungen richtet sich im Ansatz allzu oft auf ein Defizit, auf ihre tatsächliche oder als solche wahrgenommene Beeinträchtigung sowie auf die Einschränkung von Möglichkeiten auf vordefinierte und negative Einschätzungen ihres Potenzials. Die Vertragsstaaten müssen die Schaffung von Möglichkeiten unterstützen, um auf die einzigartigen Stärken und Talente eines jeden einzelnen Menschen mit Behinderung aufzubauen.

17 Um Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz c) zu verwirklichen, müssen die Ziele von Bildung darauf ausgerichtet sein, Menschen mit Behinderungen zur vollen und wirksamen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen. Unter Bezugnahme auf Artikel 23 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes betont der Ausschuss, dass in Bezug auf Kinder mit Behinderungen Unterstützung in einer Weise zu gestalten ist, die sicherstellt, dass sie wirksamen Zugang zu Bildung in einer Weise haben, die ihrer möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung förderlich ist. Die Vertragsstaaten müssen anerkennen, dass individuelle Unterstützung und angemessene Vorkehrungen Vorrang haben und auf allen Ebenen von Bildung, die verpflichtend sind, kostenlos zur Verfügung stehen sollten.

18 Um Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz a) umzusetzen, sollte der Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom allgemeinen Bildungssystem verboten werden, u.a. durch Gesetzes- und sonstige Bestimmungen, die ihre Inklusion auf der Grundlage ihrer Beeinträchtigung oder deren Grades beschränken, zum Beispiel indem ihre Inklusion vom Umfang des Potenzials der Person abhängig gemacht wird oder indem eine unverhältnismäßige und ungerechtfertigte Belastung unterstellt wird, um der Verpflichtung zu entgehen, angemessene Vorkehrungen treffen zu müssen. Allgemeines Bildungssystem meint alle regulären Lernumgebungen und den Bildungsbereich. Ein Beispiel für direkten Ausschluss bestünde zum Beispiel darin, eine bestimmte Gruppe von Lernenden als "nicht bildungsfähig" und somit als zum Zugang zu Bildung nicht berechtigt einzustufen. Ein indirekter Ausschluss bestünde in der Forderung, als Bedingung für den Schuleintritt einen allgemeinen Test abzulegen, ohne dass angemessene Vorkehrungen und Unterstützung bereitgestellt werden.

19 Um Artikel 4 Absatz Absatz 1 Unterabsatz b) umzusetzen, sollten die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich gesetzgeberische Maßnahmen, ergreifen, um bestehende Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken zu ändern oder aufzuheben, die Menschen mit Behinderungen diskriminieren und gegen Artikel 24 verstoßen. Wenn notwendig, sollten

diskriminierende Gesetze, Vorschriften, Bräuche und Praktiken systematisch und innerhalb eines festen zeitlichen Rahmens geändert oder aufgehoben werden.

20 Um Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz b) zu verwirklichen, müssen Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einer inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Grund- und weiterführenden Bildung haben und es muss ihnen ein reibungsloser Übergang zwischen diesen beiden Ebenen ermöglicht werden. Der Ausschuss greift auf die Auslegung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zurück, dass ein Bildungssystem zur Erfüllung dieser Verpflichtung die folgenden vier miteinander zusammenhängenden Merkmale beinhalten muss: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptierbarkeit und Adaptierbarkeit⁸

Verfügbarkeit

21 Öffentliche und private Bildungsinstitutionen und -programme müssen in ausreichender Zahl und Qualität zur Verfügung stehen. Die Vertragsstaaten müssen für Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen innerhalb der Gemeinschaft eine breite Verfügbarkeit von Lernorten garantieren.

Zugänglichkeit

22 Nach Artikel 9 des Übereinkommens und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 2 (2014) des Ausschusses müssen Bildungsinstitutionen und -programme ohne Diskriminierung für alle zugänglich zur Verfügung stehen. Das gesamte Bildungssystem muss zugänglich sein. Dies schließt Gebäude, Information und Kommunikation (die umgebungsunterstützende oder auf Frequenzmodulation beruhende Assistenzsysteme enthält), Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien, Lehrmethoden, Beurteilungsverfahren sowie Sprach- und Unterstützungsdienste mit ein. Die Umgebung von Lernenden mit Behinderungen muss so ausgelegt werden, dass Inklusion gefördert und ihre Gleichbehandlung während des gesamten Bildungsprozesses gewährleistet ist.⁹ Dies gilt zum Beispiel für die Beförderung zur Schule, die sanitären Einrichtungen (einschließlich Hygiene- und Toiletteneinrichtungen), Schulcafeterias und Aufenthaltsräume, die inklusiv, zugänglich und sicher sein sollten. Die Vertragsstaaten müssen sich zur umgehenden Einführung des universellen Designs verpflichten. Die Vertragsstaaten sollten in Zukunft den Bau von Bildungsinfrastrukturen, die nicht zugänglich sind, verbieten und sanktionieren sowie einen wirksamen Überwachungsmechanismus einrichten und eine First vorgeben, innerhalb der alle bestehenden Bildungsumgebungen zugänglich werden müssen. Die Vertragsstaaten müssen sich auch verpflichten, in Bildungsumgebungen angemessene Vorkehrungen bereitzustellen, sofern dies gefordert wird. Der Ansatz des universellen Designs schließt die Bereitstellung von Hilfsmitteln, -anwendungen und Software für

⁸ Ausschuss über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 13.

⁹ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2.

Lernende mit Behinderungen, die eventuell solche Mittel benötigen, nicht aus. Zugänglichkeit ist ein dynamisches Konzept und ihre Anwendung erfordert regelmäßige regulatorische und technische Anpassungen. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass die schnelle Entwicklung von Innovationen und neuen Technologien für besseres Lernen allen Lernenden, einschließlich Lernenden mit Behinderungen, zugänglich zur Verfügung steht.

23 Der Ausschuss weist ausdrücklich auf den weit verbreiteten Mangel an Lehrbüchern und Lernmaterialien in zugänglichen Formaten und Sprachen, einschließlich Gebärdensprache, hin. Die Vertragsstaaten müssen in die zeitnahe Entwicklung von Hilfsmitteln in Tinte oder Braille und elektronischen Formaten, einschließlich durch den Einsatz innovativer Technologien, investieren. Ebenfalls sollten sie die Entwicklung von Normen und Richtlinien zur Umwandlung von Printmaterialien in zugängliche Formate und Sprachen erwägen und Zugänglichkeit zu einem zentralen Aspekt des Beschaffungswesens im Bildungsbereich machen. Der Ausschuss richtet einen dringenden Appell an die Vertragsstaaten, den Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder ansonsten lesebehinderte Personen zu ratifizieren und umzusetzen.

24 Zugänglichkeit erfordert, dass Bildung auf allen Ebenen für Lernende mit Behinderungen erschwinglich sein muss. Angemessene Vorkehrungen sollten für Lernende mit Behinderungen keine zusätzlichen Kosten verursachen. Obligatorische, qualitativ hochwertige, kostenlose und zugängliche Grundbildung stellt eine unmittelbare Verpflichtung dar. In Übereinstimmung mit der 2030-Agenda für Nachhaltige Entwicklung müssen die Vertragsstaaten schrittweise Maßnahmen verabschieden, die sicherstellen, dass allen Kindern, einschließlich Kindern mit Behinderungen, völlig kostenloser, chancengerechter und qualitativ hochwertiger Unterricht an weiterführenden Schulen zuteil wird und gewährleisten, dass allen Frauen und Männern mit Behinderungen gleichberechtigter Zugang zu erschwinglicher und qualitativ hochwertiger fachlicher, beruflicher und tertiärer Bildung, einschließlich an Universitäten, und lebenslangem Lernen zur Verfügung steht. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Bildung sowohl an öffentlichen, als auch an privaten akademischen Institutionen zu haben.

Akzeptierbarkeit

25 ist die Verpflichtung, alle bildungsrelevanten Einrichtungen, Waren und Dienstleistungen so zu konzipieren und umzusetzen, dass sie alle Anforderungen, Kulturen, Ansichten und Sprachen von Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang berücksichtigen und respektieren. Die Form und der Inhalt von vermittelter Bildung müssen für alle akzeptabel sein. Die Vertragsstaaten müssen Fördermaßnahmen verabschieden, um sicherzustellen, dass Bildung für alle von

guter Qualität ist.¹⁰ Inklusion und Qualität beruhen auf Gegenseitigkeit: Ein inklusiver Ansatz kann einen erheblichen Beitrag zur Qualität von Bildung leisten.

Adaptierbarkeit¹¹

26 Der Ausschuss ermutigt die Vertragsstaaten, den Ansatz des Universellen Designs for Learning anzuwenden, welches aus einer Reihe von Grundsätzen besteht, die Lehr- und sonstigem Personal eine Struktur zur Schaffung anpassungsfähiger Lernumgebungen vermitteln und Anleitungen entwickeln, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Lernenden eingehen zu können. Das Universelle Design erkennt an, dass jeder/jede Lernende auf einzigartige Weise lernt und es beinhaltet: die Entwicklung flexibler Lernwege, die Schaffung einer motivierenden Unterrichtsumgebung in der Klasse; die Aufrechterhaltung hoher Erwartungen an alle Lernenden, wobei diese Erwartungen auf verschiedene Weise erfüllt werden können; die Befähigung von Lehrkräften, ihre eigenen Unterrichtsmethoden in Frage zu stellen und die Schwerpunktsetzung auf Bildungsergebnisse für alle, einschließlich für Lernende mit Behinderungen. Lehrpläne müssen so konzipiert, ausgelegt und angewendet werden, dass sie den Anforderungen jedes einzelnen Lernenden entsprechen, sich an diese anpassen und geeignete pädagogische Angebote enthalten. Standardisierte Beurteilungen müssen durch flexible und vielfältige Formen der Beurteilung und die Anerkennung individueller Fortschritte in Richtung breit gefasster Ziele ersetzt werden, die alternative Lernwege eröffnen.

27 Nach Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz b) müssen Menschen mit Behinderungen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Lernende sollten ihre benachbarte Umgebung nicht verlassen müssen. Die Bildungsumgebung muss für Menschen mit Behinderungen innerhalb physisch sicherer Reichweite, was sicheren und geschützte Beförderung mit einschließt, beziehungsweise auf dem Wege der Informations- und Kommunikationstechnologie, erreichbar sein. Allerdings sollten sich die Vertragsstaaten nicht allein auf Technologie als Ersatz für die direkte Einbeziehung von Lernenden mit Behinderungen und die Interaktion mit Lehrkräften und Vorbildern innerhalb der Bildungsumgebung selbst stützen. Aktive Teilhabe gemeinsam mit anderen Lernenden, einschließlich der Geschwister von Lernenden mit Behinderungen, ist eine wichtige Komponente des Rechts auf inklusive Bildung.

28 Nach Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz c) sind die Vertragsstaaten aufgefordert, angemessene Vorkehrungen für die einzelnen Lernenden bereitzustellen, damit sie gleichberechtigt mit anderen Zugang zu Bildung haben können. "Angemessenheit" wird als Ergebnis einer kontextbezogenen Prüfung

¹⁰ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 13

¹¹ Diese Übersetzung fußt auf der im Menschenrechtsbereich feststehenden Übersetzung von „adaptability“ im Bereich des Rechts auf Bildung (siehe u.a. DIMR (Hrsg.) (2005): Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, Nomos: Baden-Baden, S. 266). Dem gängigen deutschen Sprachgebrauch entsprechend, ist nach der Auffassung des BMAS auch die Übersetzung „Anpassungsfähigkeit“ vertretbar.

verstanden, die eine Analyse der Relevanz und Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und des angestrebten Ziels der Verhinderung von Diskriminierung beinhaltet. Die Verfügbarkeit von Mitteln und finanzielle Auswirkungen werden bei der Bewertung in Bezug auf übermäßigen Aufwand anerkannt. Die Verpflichtung zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen ist von dem Zeitpunkt an, an dem diese angefordert werden, umzusetzen.¹² Es müssen auf nationaler und lokaler Ebene sowie auf der Ebene der Bildungsinstitutionen und auf allen Bildungsebenen politische Konzepte verabschiedet werden, die sich zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen verpflichten. Das Ausmaß, in dem angemessene Vorkehrungen bereitgestellt werden, muss im Lichte der allgemeinen Verpflichtung betrachtet werden, ein inklusives Bildungssystem zu entwickeln, wobei der Einsatz bestehender Ressourcen maximiert und neue entwickelt werden. Einen Mangel an Ressourcen und finanzielle Krisen als Rechtfertigung für mangelnden Fortschritt in Richtung inklusive Bildung anzuführen, stellt eine Verletzung von Artikel 24 dar.

29 Der Ausschuss betont erneut den Unterschied zwischen der allgemeinen Verpflichtung zu Zugänglichkeit und der Verpflichtung zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.¹³ Zugänglichkeit kommt bestimmten Gruppen innerhalb der Bevölkerung zugute und beruht auf einer Reihe von Standards, die schrittweise umgesetzt werden. Übermäßige oder ungerechtfertigte Belastungen können nicht zur Verteidigung fehlender Umsetzung von Zugänglichkeit herangezogen werden. Angemessene Vorkehrungen beziehen sich auf eine Einzelperson und ergänzen die Verpflichtung zu Zugänglichkeit. Eine Einzelperson hat einen legitimen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen, auch wenn der Vertragsstaat seine Verpflichtung im Hinblick auf Zugänglichkeit erfüllt hat.

30 Die Definition dessen, was verhältnismäßig ist, fällt notwendigerweise je nach Kontext unterschiedlich aus. Die Verfügbarkeit von Vorkehrungen sollte im Hinblick auf einen im Bildungssystem verfügbaren größeren Pool von Bildungsressourcen betrachtet und nicht auf die in der fraglichen akademischen Institution vorhandenen Ressourcen beschränkt werden; ein Transfer von Ressourcen innerhalb des Systems sollte möglich sein. Es gibt kein Einheitskonzept für angemessene Vorkehrungen und einzelne Lernende mit derselben Beeinträchtigung können durchaus unterschiedliche Vorkehrungen benötigen. Vorkehrungen können zum Beispiel darin bestehen, den Klassenort zu ändern, unterschiedliche Kommunikationsformen innerhalb der Klasse anzubieten, Ausdrucke, Materialien und/oder Hinweisschilder zu vergrößern oder alle Handzettel in einem alternativen Format zur Verfügung zu stellen, Lernende mit Schreibassistenz zu versorgen oder ihnen einen Sprachdolmetscher zur Seite zu stellen oder ihnen beim Lernen und in Situationen, in denen sie beurteilt werden, den Gebrauch assistiver Technologien zu gestatten. Die Bereitstellung nicht materieller Vorkehrungen, wie zum Beispiel Lernenden mehr Zeit einzuräumen, Hintergrundgeräusche zu reduzieren (Empfindlichkeit gegenüber Reizüberflutung), alternative Evaluierungsmethoden

¹² Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 2.

¹³ Ibid.

oder der Austausch eines Elements im Lehrplan gegen ein alternatives Element, müssen ebenfalls in Betracht gezogen werden. Es müssen Gespräche zwischen den für Bildung zuständigen Behörden und Bildungsanbietern, der akademischen Institution, dem/der Lernenden mit Behinderung und je nach Alter und Fähigkeiten der Lernenden, sofern angemessen, mit ihren Eltern/Pflegepersonen und/oder Familienmitgliedern stattfinden, um sicherzustellen, dass die Vorkehrungen den Anforderungen, dem Willen, den Vorlieben und der Wahl des/der Lernenden entsprechen und von der Trägerinstitution umgesetzt werden können. Die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen darf nicht von der medizinischen Diagnose einer Beeinträchtigung abhängig sein und sollte stattdessen auf der Evaluierung sozialer Barrieren, die Bildung im Wege stehen, beruhen.

31 Die Versagung angemessener Vorkehrungen stellt Diskriminierung dar und die Verpflichtung, angemessene Vorkehrungen zu treffen, ist unmittelbar einzuhalten und nicht etwa schrittweise umzusetzen. Die Vertragsstaaten müssen gewährleisten, dass unabhängige Systeme die Angemessenheit und Wirksamkeit der Vorkehrungen überwachen und sichere, zeitnah verfügbare und zugängliche Abhilfemechanismen für die Fälle bereit stehen, in denen Lernende mit Behinderungen, und gegebenenfalls ihre Familien, der Auffassung sind, dass keine entsprechenden Vorkehrungen für sie getroffen wurden oder wenn sie Diskriminierung erfahren haben. Maßnahmen, die die Opfer von Diskriminierung während des Beschwerdeverfahrens gegen Schikanen schützen, sind von wesentlicher Bedeutung.

32 Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz d) bekräftigt, dass Lernende mit Behinderungen Anspruch auf die Unterstützung haben, die sie für erfolgreiche Bildung benötigen und die es ihnen möglich macht, gleichberechtigt mit anderen ihr volles Potenzial zu entfalten. Durch Unterstützung in Form einer allgemeinen Verfügbarkeit von Dienstleistungen und Einrichtungen innerhalb des Bildungssystems sollte sichergestellt werden, dass Lernende mit Behinderungen ihr Potenzial im größtmöglichen Ausmaß ausschöpfen können. Dies schließt zum Beispiel ausreichend ausgebildete und unterstützte Lehrkräfte, Schulberater, Psychologen und andere einschlägige Fachleute aus dem Bereich Gesundheit und soziale Dienste mit ein, wie auch den Zugang zu Stipendien und finanziellen Mitteln.

33 Zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz e) müssen angemessene, fortlaufende und individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen direkt zur Verfügung gestellt werden. Der Ausschuss betont die Notwendigkeit der Bereitstellung individuell angepasster Bildungspläne, mittels derer festgestellt werden kann, welche angemessenen Vorkehrungen und spezifischen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Lernende erforderlich sind, einschließlich der Bereitstellung assistiver, ausgleichender Hilfsmittel, spezieller Lernmaterialien in alternativen/zugänglichen Formaten, Kommunikationsformen und -mitteln, Kommunikationshilfen, assistiver Technologie und Informationstechnologie. Unterstützungsmaßnahmen können auch aus einem qualitativ hochwertigen Lernassistenten bestehen, der entweder geteilt oder aber einzeln genutzt wird, je

nachdem, welche Bedürfnisse der/die Lernende hat. Individualisierte Bildungspläne müssen bei Lernenden auf die Übergänge zwischen Sonder- und allgemeinen Einrichtungen sowie zwischen den verschiedenen Bildungsebenen eingehen. Die Wirksamkeit solcher Pläne sollte unter direkter Einbeziehung der entsprechenden Lernenden regelmäßig überwacht und evaluiert werden. Die Art, wie diese umgesetzt werden, muss in Zusammenarbeit mit dem/der Lernenden und, gegebenenfalls, gemeinsam mit den Eltern oder Pflegepersonen oder dritten Parteien festgelegt werden. Lernende müssen Zugang zu Beschwerdemechanismen haben, falls Unterstützungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen oder unzureichend sind.

34 Alle Unterstützungsmaßnahmen müssen mit dem Ziel der Inklusion vereinbar sein. Dementsprechend müssen sie so konzipiert werden, dass sie die Möglichkeiten von Lernenden mit Behinderungen, gemeinsam mit ihren Altersgenossen in einer Klasse unterrichtet zu werden und an außerschulischen Aktivitäten teilzunehmen, stärken, anstatt sie auszugrenzen.

35 In Bezug auf Artikel 24 Absatz 3 versäumen viele Vertragsstaaten, für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen aus dem autistischen Spektrum sowie für Menschen mit kommunikativen Beeinträchtigungen und Behinderungen der Sinnesorgane, geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit sie die für Teilhabe an Bildung und die Teilhabe in ihren Gemeinschaften wichtigen Lebens- und Sprachfähigkeiten und sozialen Fähigkeiten erwerben können.

- a) Blinden und sehbehinderten Lernenden muss die Möglichkeit gegeben werden, Braille, alternative Schriftsysteme, unterstützte und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation zu erlernen sowie Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten zu erwerben. Die Investition in den Zugang zu geeigneten Technologien und alternativen Kommunikationssystemen zur Erleichterung des Lernens sollte gefördert werden. Gegenseitige Unterstützung der Betroffenen und Mentoring-Programme sollten eingeführt und gefördert werden.
- b) Gehörlose und schwerhörige Lernende müssen die Gebärdensprache erlernen können und es müssen Maßnahmen ergriffen werden, die sprachliche Identität der Gehörlosen-Gemeinschaft anzuerkennen und zu fördern. Der Ausschuss macht die Vertragsstaaten auf das Übereinkommen der UNESCO gegen Diskriminierung im Bildungswesen aufmerksam, in welchem das Recht von Kindern, in ihrer eigenen Sprache unterrichtet zu werden, festgelegt ist und erinnert die Vertragsstaaten daran, dass nach Artikel 30 Absatz 4 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen einen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich Gebärdensprache und Gehörlosenkultur, haben. Darüber hinaus müssen schwerhörige Lernende

auch Zugang zu qualitativ hochwertigen Sprachtherapie-Dienstleistungen, Induktionsschleifentechnik und Untertitelung haben.

- c) Lernende, die blind, gehörlos oder taubblind sind, müssen in den individuell am besten geeigneten Sprachen, Kommunikationsformen und -mitteln und in Umgebungen unterrichtet werden, die die persönliche, akademische und soziale Entwicklung sowohl innerhalb, als auch außerhalb formaler schulischer Einrichtungen steigern. Der Ausschuss betont, dass für die Einrichtung solcher inklusiven Umgebungen die Vertragsstaaten die erforderliche Unterstützung bereitstellen sollten, einschließlich finanzieller Mittel, assistiver Technologie und Vermittlung von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten.
- d) Lernenden mit Kommunikationsbeeinträchtigungen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich auszudrücken und die Nutzung alternativer oder augmentativer Kommunikation zu erlernen. Dies kann die Bereitstellung von Gebärdensprache, Low- oder High-Tech-Kommunikationshilfen wie Tablets mit Sprachausgabe, Sprechhilfen (VOCAS) oder Kommunikationsbücher beinhalten. Die Vertragsstaaten sollten in die Entwicklung von Know-How, Technologie und Dienstleistungen investieren, um den Zugang zu geeigneter Technologie und alternativen Kommunikationssystemen, die das Lernen erleichtern, zu fördern.
- e) Lernende mit sozialen Kommunikationsschwierigkeiten müssen durch Anpassungen der Organisation innerhalb der Klasse, welche das Arbeiten im Zweierteam, Peer-Tutoring, Platzierung in der Nähe der Lehrkraft und die Schaffung einer strukturierten und vorhersehbaren Umgebung mit einschließen, unterstützt werden.
- f) Für Lernende mit intellektuellen Beeinträchtigungen müssen konkrete, erkennbare/visuelle und leicht lesbare Lehr- und Lernmaterialien innerhalb einer sicheren, ruhigen und strukturierten Lernumgebung bereitstehen, die auf die Fähigkeiten ausgerichtet sind, die die Lernenden am besten auf ein unabhängiges Leben und das Berufsleben vorbereiten. Die Vertragsstaaten sollten in inklusive, interaktive Klassenräume investieren, in denen alternative Unterrichtsstrategien und Beurteilungsmethoden angewendet werden.

36 Zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 4 sind die Vertragsstaaten aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Verwaltungs-, Lehr- und sonstiges Personal zu beschäftigen, welches über die Fähigkeiten verfügt, in inklusiven Bildungsumgebungen effektiv zu arbeiten und das über qualifizierte Kenntnisse der Gebärdensprache und/oder Braille verfügt und Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten vermitteln kann. Eine angemessene Zahl an qualifizierten und engagierten Mitarbeitern an Schulen ist ein Schlüsselfaktor für die Einführung und Nachhaltigkeit inklusiver Bildung. Mangelndes Verständnis und Kapazitätsmangel stellen nach wie vor bedeutende Inklusionsbarrieren dar. Die Vertragsstaaten

müssen sicherstellen, dass alle Lehrkräfte für inklusiven Unterricht, der auf dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung beruht, ausgebildet werden.

37 Die Vertragsstaaten müssen in die Einstellung und fortlaufende Weiterbildung von Lehrkräften mit Behinderungen investieren und dies unterstützen. Dazu gehört die Beseitigung aller gesetzlichen oder politischen Barrieren, nach denen Kandidaten bestimmte medizinische Anforderungskriterien erfüllen müssen sowie die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für ihre Teilhabe als Lehrkräfte. Ihre Anwesenheit wird zur Förderung gleicher Rechte von Menschen mit Behinderungen beitragen, den Lehrerberuf zu ergreifen, einzigartige Kompetenzen und Fähigkeiten in Lernumgebungen einbringen, zur Beseitigung von Barrieren beitragen und als wichtiges Vorbild dienen.

38 Zur Umsetzung von Artikel 24 Absatz 5 sollten die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen frei von Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Einstellungsbedingte, physische, sprachliche, die Kommunikation betreffende, finanzielle, rechtliche und sonstige auf diesen Ebenen vorhandene Bildungsbarrieren müssen zur Sicherstellung gleichberechtigten Zugangs ermittelt und beseitigt werden. Es müssen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht diskriminiert werden. Die Vertragsstaaten sollten in Erwägung ziehen, in der Hochschulbildung zugunsten von Studierenden mit Behinderungen Fördermaßnahmen zu ergreifen.

III Verpflichtungen der Vertragsstaaten

39 Die Vertragsstaaten sollten die wesentlichen Merkmale des Rechts auf inklusive Bildung achten, schützen und gewährleisten: Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptierbarkeit und Adaptierbarkeit. Die Achtungspflicht erfordert die Vermeidung von Maßnahmen, durch die verhindert wird, dass dieses Recht ausgeübt werden kann, wie zum Beispiel gesetzliche Vorschriften, die bestimmte Kinder mit Behinderungen von Bildung ausschließen oder Zugänglichkeit oder angemessene Vorkehrungen versagen. Die Schutzpflicht erfordert das Ergreifen von Maßnahmen, die Dritte davon abhalten, in die Ausübung dieses Rechts einzugreifen, zum Beispiel im Fall von Eltern, die sich weigern, Mädchen mit Behinderungen zur Schule zu schicken oder im Fall von privaten Institutionen, die sich weigern, Personen mit Behinderungen aufgrund ihrer Beeinträchtigung aufzunehmen. Die Gewährleistungspflicht erfordert die Ergreifung von Maßnahmen, die Personen mit Behinderungen in die Lage versetzen und ihnen helfen, das Recht auf Bildung auszuüben; dazu gehört zum Beispiel, dass Bildungsinstitutionen zugänglich sind und dass Bildungssysteme entsprechend angepasst und hierfür die notwendigen Ressourcen und Hilfen angeboten werden.

40 Nach Artikel 4 Absatz 2 müssen die Vertragsstaaten hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen. Verwirklichung nach und nach bedeutet, dass die Vertragsstaaten eine besondere und kontinuierliche Verpflichtung haben, so zügig und wirksam wie möglich Fortschritte in Richtung der vollen Verwirklichung von Artikel 24 zu machen.¹⁴ Dies ist nicht mit der Unterhaltung von zwei Bildungssystemen vereinbar: einem allgemeinen Bildungssystem und einem Sonderbildungssystem/auf Segregation beruhenden Bildungssystem. Eine schrittweise Verwirklichung besteht entsprechend dem Gesamtziel des Übereinkommens darin, klare Verpflichtungen für die Vertragsstaaten hinsichtlich der vollen Verwirklichung der fraglichen Rechte zu etablieren. Entsprechend werden die Vertragsstaaten bestärkt, die Zuweisung von Haushaltsmitteln, einhergehend mit einer Übertragung von Mitteln zur Entwicklung inklusiver Bildung, neu vorzunehmen. Alle in dieser Hinsicht mit Absicht vorgenommenen Rückschritte dürfen auf allen Bildungsebenen nicht unverhältnismäßig auf Lernende mit Behinderungen ausgerichtet sein.¹⁵ Sie dürfen nur eine vorübergehende, auf Krisenzeiten beschränkte, Maßnahme darstellen, sie müssen notwendig und verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein und alle möglichen Maßnahmen zur Entschärfung von Ungleichheiten enthalten.¹⁶

41 Eine schrittweise Verwirklichung wirkt sich jedoch nicht auf unmittelbar umzusetzende Verpflichtungen aus. Wie der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in seinen Allgemeinen Bemerkungen Nr. 3 (1990) zum Charakter der Verpflichtungen der Vertragsstaaten ausgeführt hat, haben die Vertragsstaaten eine grundlegende Mindestverpflichtung sicherzustellen, dass bezüglich eines jeden im Recht auf Bildung enthaltenen Merkmals zumindest die Erfüllung eines unerlässlichen Mindeststandards gewährleistet ist.¹⁷ Daher sollten die Vertragsstaaten die folgenden Kernrechte unverzüglich umsetzen:

- a) Diskriminierungsfreiheit bei allen Aspekten der Bildung, die alle international untersagten Merkmale für Diskriminierung mit einschließt. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht von Bildung ausgeschlossen werden und alle strukturellen Nachteile beseitigen, damit für alle Menschen mit Behinderungen effektive Teilhabe und Gleichberechtigung erreicht wird. Sie müssen dringend alle rechtlichen, administrativen und sonstigen Formen der Diskriminierung beseitigen, die das Recht auf Zugang zu inklusiver Bildung beeinträchtigen. Die Verabschiedung von

¹⁴ Siehe Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 3 (1990) zum Charakter der Verpflichtungen der Vertragsstaaten Abs. 9.

¹⁵ Ibid.

¹⁶ Schreiben vom 16. Mai 2012 des Vorsitzenden des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte an die Vertragsstaaten des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

¹⁷ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 3.

Fördermaßnahmen stellt keine Verletzung des Rechts auf Diskriminierungsfreiheit in Bezug auf Bildung dar, sofern diese Maßnahmen nicht zur Erhaltung ungleicher oder separater Standards für unterschiedliche Gruppen führen.

- b) Angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung, dass Menschen mit Behinderungen nicht von Bildung ausgeschlossen werden. Die Nichtbereitstellung angemessener Vorkehrungen stellt Diskriminierung aufgrund von Behinderung dar.
- c) Verpflichtende, kostenlose Grundbildung für alle. Die Vertragsstaaten müssen alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, dieses Recht auf der Grundlage von Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zu gewährleisten. Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten dringend dazu auf, eine für alle Kinder und Jugendlichen mindestens 12 Jahre dauernde kostenlose, öffentlich finanzierte, inklusive und chancengerechte hochwertige Grund- und weiterführende Bildung sicherzustellen, wovon mindestens neun Jahre obligatorisch sind, sowie den Zugang zu hochwertiger Bildung für Kinder und Jugendliche, die keine Schule besuchen, durch verschiedene Modalitäten sicherzustellen, so wie es im Aktionsrahmen Bildung 2030 verlangt wird.

42 Die Vertragsstaaten müssen eine nationale Bildungsstrategie verabschieden und umsetzen, die die Bereitstellung von Bildung auf allen Ebenen für alle Lernenden auf der Grundlage von Inklusion und Chancengleichheit beinhaltet. Die in Artikel 24 Absatz 1 aufgeführten Bildungsziele gehen mit entsprechenden Verpflichtungen für die Vertragsstaaten einher und müssen daher auf einer vergleichbaren Ebene der Dringlichkeit gesehen werden.

43 Im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung 4 und dem Aktionsrahmen Bildung 2030 muss jede bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit inklusive und chancengerechte qualitativ hochwertige Bildung unterstützen und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern. Darin eingeschlossen ist Unterstützung für den Aufbau von Kapazitäten, den Austausch und das Teilen von Informationen und besten Praktiken, Forschung, technische und wirtschaftliche Hilfe und der Zugang zu zugänglichen und unterstützenden Technologien. Alle erhobenen Daten und alle Ausgaben im Rahmen der internationalen Bildungshilfe sollten je nach Beeinträchtigung aufgeschlüsselt werden. Es sollte erwogen werden, einen internationalen Koordinierungsmechanismus für inklusive Bildung einzurichten. Dieser Mechanismus soll zur Umsetzung des Nachhaltigkeitsziels 4 und zum Sammeln von zweckdienlichen Informationen dienen und somit zu einer Verbesserung des politischen Dialogs und zu Fortschritten bei der Überwachung beitragen.

IV VERHÄLTNIS ZU ANDEREN BESTIMMUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS

44 Die Vertragsstaaten müssen die Unteilbarkeit von und die Wechselbeziehungen zwischen allen Menschenrechten anerkennen. Bildung ist ein integraler Bestandteil der vollen und wirksamen Umsetzung sonstiger Rechte.¹⁸ Umgekehrt kann das Recht auf inklusive Bildung nur verwirklicht werden, wenn gewisse sonstige Rechte umgesetzt werden. Darüber hinaus muss das Recht auf inklusive Bildung durch die Schaffung einer inklusiven Umgebung innerhalb der gesamten Gesellschaft untermauert werden. Hierfür ist es erforderlich, sich das menschenrechtliche Modell von Behinderung zu eigen zu machen, wodurch die Verpflichtung anerkannt wird, die gesellschaftlichen Hindernisse zu beseitigen, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen und an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, und es müssen Maßnahmen angenommen werden, die die Umsetzung der nachfolgend dargelegten Rechte sicherstellen.

45 Artikel 5 schreibt den Grundsatz des gleichen Schutzes aller Menschen vor und gemäß dem Gesetz fest. Die Vertragsstaaten müssen jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung verbieten und Menschen mit Behinderungen wirksamen und gleichberechtigten Schutz gegen Diskriminierung in Bezug auf alle Merkmale gewähren. Um systemische und strukturelle Diskriminierung zu bekämpfen und „den gleichen Nutzen durch das Gesetz“ sicherzustellen, müssen die Vertragsstaaten Fördermaßnahmen ergreifen, wie zum Beispiel die Beseitigung von architektonischen und kommunikativen oder sonstigen Hindernissen mit Blick auf die allgemeine Bildung.

46 In Artikel 6 wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind und die Vertragsstaaten Maßnahmen verabschieden müssen, die die gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechte gewährleisten. Intersektionelle Diskriminierung und Ausgrenzung stellen erhebliche Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen dar. Die Vertragsstaaten müssen diese Hindernisse ermitteln und beseitigen, unter anderem geschlechtsspezifische Gewalt und fehlende Wertschätzung von Frauen- und Mädchenbildung; sie müssen spezifische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung nicht aufgrund des Geschlechts beziehungsweise der Diskriminierung aufgrund von Behinderung, durch Stigmatisierung oder Vorurteile eingeschränkt wird. Schädliche geschlechts- oder behinderungsspezifische Stereotype in Lehrbüchern und Lehrplänen müssen bekämpft werden. Bildung spielt eine entscheidende Rolle bei der Bekämpfung traditioneller Geschlechterklischees, die unter patriarchalischen und paternalistischen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.¹⁹ Die Vertragsstaaten müssen den Zugang zu und den Verbleib von Mädchen und

¹⁸ Ibid, Allgemeine Bemerkungen Nr. 11 (1999) zu Aktionsplänen für den Grundschulbereich und Nr. 13

¹⁹ Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, Konzept für den Entwurf einer allgemeinen Empfehlung zum Recht auf Bildung von Mädchen und Frauen (2014).

Frauen mit Behinderungen in Bildungs- und Rehabilitationsangeboten als Instrument ihrer Entwicklung, ihres Fortkommens und ihrer Stärkung sicherstellen.

47 In Artikel 7 wird geltend gemacht, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Wohl [des Kindes] ist ein Konzept, das auf die Sicherstellung einer umfassenden und wirksamen Ausübung der Menschenrechte durch das Kind abzielt und auf seine ganzheitliche Entwicklung.²⁰ Bei der Ermittlung des Wohles eines Kindes mit einer Behinderung sind die Meinung und die eigene Identität des Kindes, der Erhalt der Familie, die Betreuung, der Schutz und die Sicherheit des Kindes, eventuelle spezielle Anfälligkeiten und das Recht des Kindes auf Gesundheit und Bildung zu berücksichtigen. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes bekräftigt, dass das Wohl des Kindes die Grundlage für bildungspolitische Entscheidungen und ein entsprechendes Angebot sein muss. In Artikel 7 Absatz 3 wird zudem betont, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung zu äußern und dass ihre Meinung bei allen sie berührenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gleichberechtigt mit anderen Kindern gebührende Beachtung finden muss, und dass sie behinderungsgerechte sowie altersgemäße Assistenz erhalten müssen. Die Gewährleistung des Rechts von Kindern, an Fragen hinsichtlich ihrer eigenen Bildung beteiligt zu werden, muss gleichermaßen auf Kinder mit Behinderungen angewendet werden - bei ihren eigenen Lernprozessen und im Zusammenhang mit individualisierten Lernplänen, im Rahmen der im Klassenraum stattfindenden pädagogischen Maßnahmen, durch , bei der Entwicklung von Schulkonzepten und -systemen und bei der Gestaltung der Bildungspolitik im weiteren Sinne.²¹

48 Artikel 8 fordert Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und das Hinterfragen von Stereotypen, Vorurteilen und schädlichen Praktiken in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, insbesondere solche, die Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Personen mit intellektuellen Behinderungen und intensivem Unterstützungsbedarf betreffen. Stereotype, Vorurteile und schädliche Praktiken stellen Barrieren dar, die sowohl den Zugang zum, als auch effektives Lernen selbst innerhalb des Bildungssystems behindern. Der Ausschuss nimmt das Verhalten mancher Eltern zur Kenntnis, die ihre Kinder mit Behinderungen aufgrund ihres mangelnden Bewusstseins und Verständnisses für das Wesen der Behinderung von inklusiven Schulen abmelden. Die Vertragsstaaten müssen Maßnahmen verabschieden, die zum Aufbau einer Kultur der Vielfalt, Teilhabe und Beteiligung im und am Leben der Gemeinschaft beitragen und sie müssen inklusive Bildung als Mittel zur Erreichung einer guten Bildung für alle Lernenden mit und ohne Behinderungen, Eltern, Lehrerinnen, Lehrer und Schulverwaltungen sowie die Gemeinschaft und Gesellschaft betonen. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass Mechanismen vorhanden sind, die auf allen Ebenen des Bildungssystems, bei

²⁰ Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf die vorrangige Berücksichtigung seines oder ihres Kindeswohls.

²¹ Ibid., Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes, gehört zu werden.

Eltern und in der allgemeinen Öffentlichkeit die Achtung der Rechte von Menschen mit Behinderungen festigen. Die Zivilgesellschaft, insbesondere die Behindertenselbsthilfeorganisationen, sollten in alle bewusstseinsfördernden Aktivitäten einbezogen werden.

49 Zwischen Artikel 9 und 24 besteht ein enger Zusammenhang. Zugänglichkeit ist eine Voraussetzung für die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft. Menschen mit Behinderungen können ihr Recht auf inklusive Bildung ohne eine zugängliche bauliche Umwelt, hierin eingeschlossen Schulen und alle anderen Bildungsorte, ohne zugängliche(n) ÖPNV, Dienstleistungen, Informations- und Kommunikationstechnologien nicht ausüben. Lehrmethoden und -mittel sollten zugänglich sein und der Unterricht sollte in einer zugänglichen Umgebung erfolgen. Das ganze Lernumfeld von Lernenden mit Behinderungen muss so gestaltet sein, dass es die Inklusion fördert. Inklusive Bildung ist andererseits ein starkes Instrument für die Förderung der Zugänglichkeit und des universellen Designs.

50 Der Ausschuss lenkt das Augenmerk der Vertragsstaaten auf seine allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zur gleichen Anerkennung vor dem Recht und betont, dass inklusive Bildung Lernenden mit Behinderungen, insbesondere Lernenden mit psychosozialen oder intellektuellen Beeinträchtigungen, die Möglichkeit bietet, ihren Willen und ihre Vorlieben auszudrücken. Die Vertragsstaaten müssen sicherstellen, dass inklusive Bildung Lernende mit Behinderungen durch Förderung ihres Selbstvertrauens darin unterstützt, ihre rechtliche Handlungsfähigkeit auszuüben, indem auf allen Bildungsniveaus die notwendige Unterstützung geleistet wird, auch um zukünftige Unterstützungserfordernisse reduzieren zu können, sofern sie dies wünschen.

51 Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen, können unverhältnismäßig stark von Gewalt und Missbrauch, einschließlich durch körperliche und erniedrigende Bestrafung seitens des pädagogischen Fachpersonals betroffen sein, zum Beispiel durch freiheitseinschränkende Maßnahmen und Isolation, sowie durch Mobbing seitens anderer Personen in der Schule und auf dem Schulweg. Zur Umsetzung von Artikel 16 Absatz 2 müssen die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch, einschließlich sexueller Gewalt, zu schützen und diese zu verhindern. Solche Maßnahmen müssen alters-, geschlechts- und behinderungssensibel sein. Der Ausschuss befürwortet nachdrücklich die Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, wonach die Vertragsstaaten jede Form körperlicher Züchtigung sowie grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen in allen Bereichen, einschließlich Schulen, untersagen und wirksame

Sanktionen gegen die Täterinnen und Täter sicherstellen.²² Er ermutigt die Schulen und sonstige Bildungseinrichtungen, Lernende, einschließlich Lernende mit Behinderungen, an der Entwicklung von Konzepten, einschließlich zugänglicher Schutzmechanismen, zu beteiligen, die sich gegen Strafmaßnahmen und Mobbing, einschließlich Cybermobbing richten, das weltweit eine immer größere Rolle im Leben von Lernenden, besonders Kindern, spielt.

52 Inklusive Bildung erfordert die Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf ein Leben und die Einbeziehung in und die Teilhabe an der Gemeinschaft (Artikel 19). Sie erfordert auch anzuerkennen, dass Menschen mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben, oder, falls dies nicht möglich ist, auf alternative Betreuung in einem familienähnlichen Umfeld (Art. 23). Kindern in der Obhut des Vertragsstaats, die zum Beispiel in einer Pflegefamilie oder einem Kinderheim leben, muss das Recht auf inklusive Bildung gewährleistet werden, sowie das Recht, Widerspruch gegen Entscheidungen des Vertragsstaats einzulegen, die ihnen das Recht auf inklusive Bildung versagen. Zu viele Menschen mit Behinderungen leben längerfristig in Wohneinrichtungen und haben keinen Zugang zu gemeindenahen Diensten, einschließlich Bildung, entsprechend ihrem Recht auf u.a. Familienleben, Leben in der Gemeinschaft, Vereinigungsfreiheit, Schutz vor Gewalt und Zugang zur Justiz. Die Einführung inklusiver Bildung auf der lokalen Ebene muss parallel zu einer strategischen Verpflichtung erfolgen, die Praxis der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen zu beenden (siehe unten Absatz 66). Die Vertragsstaaten sollten zur Kenntnis nehmen, welche Rolle die Ausübung des Rechts auf inklusive Bildung bei der Entwicklung von Stärken, Fähigkeiten und Kompetenzen spielt, die alle Menschen mit Behinderungen benötigen, um sich in ihrem lokalen Gemeinwesen wohl zu fühlen, von ihm zu profitieren und einen Beitrag zu diesem Gemeinwesen zu leisten.

53 Damit inklusive Bildung wirksam verwirklicht werden kann, muss für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität bei größtmöglicher Unabhängigkeit sichergestellt werden (Artikel 20). Wenn eine Beförderungsmöglichkeit nicht ohne weiteres zur Verfügung steht, und wenn keine persönliche Assistenz verfügbar ist, um den Zugang zu Bildungseinrichtungen zu unterstützen, müssen Menschen mit Behinderungen angemessene Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten angeboten werden, um sie selbstständiger zu machen. Die Vertragsstaaten sollten Menschen mit Behinderungen auch ermöglichen, Mobilitätshilfen und Hilfs- und Heilmittel zu erschwinglichen Kosten zu erwerben.

54 Die Gewährleistung des Rechts von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß von Gesundheit ohne Diskriminierung (Artikel 25) ist von entscheidender Bedeutung dafür, in den vollen Genuss von Bildung zu kommen. Die Fähigkeit, Bildungseinrichtungen zu besuchen und effektiv zu lernen, wird durch

²² Ibid., Allgemeine Bemerkung Nr. 8 (2006) zum Recht des Kindes auf Schutz vor der Prügelstrafe und anderen grausamen oder erniedrigenden Formen der Bestrafung.

einen schlechten Zugang zu Gesundheit und durch das Fehlen einer geeigneten Behandlung und Betreuung erheblich beeinträchtigt. Die Vertragsstaaten sollten unter Berücksichtigung einer geschlechtsspezifischen Perspektive Gesundheits-, Hygiene- und Ernährungsprogramme etablieren, die mit Bildungsdienstleistungen verzahnt sind und die kontinuierliche Beobachtung aller gesundheitlichen Bedürfnisse ermöglichen. Derartige Programme sollten auf der Grundlage des universellen Designs und der Zugänglichkeit entwickelt werden, regelmäßige Besuche durch medizinische Fachkräfte an Schulen sowie Gesundheitsscreenings vorsehen und Partnerschaften mit der Gemeinde vor Ort eingehen. Menschen mit Behinderungen müssen auf gleichberechtigter Grundlage mit anderen Menschen altersgerechten, umfassenden und inklusiven Sexualkundeunterricht auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Menschenrechtsstandards sowie in zugänglichen Formaten erhalten.

55 Die Vertragsstaaten müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, um im Rahmen des Bildungssystems umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der beruflichen, physischen, sozialen Beratung sowie bei sonstigen Diensten vorzusehen (Artikel 26). Derartige Dienste müssen so früh wie möglich aktiv werden; die Stärken des Lernenden müssen interdisziplinär beurteilt werden und die Dienste müssen sie bestmöglich in ihrer Unabhängigkeit, Autonomie, Achtung der Menschenwürde, ihren körperlichen, geistigen, sozialen und beruflichen Fähigkeiten sowie im Bereich der Inklusion in und Teilhabe an alle(n) Lebensbereiche(n) unterstützen. Der Ausschuss betont die Bedeutung der Unterstützung beim Aufbau gemeindenaher Rehabilitationsdienste, die sich um die Früherkennung und Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderung kümmern.

56 Eine qualitativ hochwertige inklusive Bildung muss Menschen mit Behinderungen über den Erwerb des nötigen Wissens, beruflicher Fähigkeiten und von Selbstvertrauen, die zur Teilhabe an offenen Arbeitsmarkt und zu einer offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsumgebung (Artikel 27) notwendig sind, auf die Arbeitswelt vorbereiten.

57 Volle Partizipation am politischen und öffentlichen Leben wird durch die Verwirklichung des Rechts auf inklusive Bildung verbessert. Die Lehrpläne für alle Lernenden müssen das Thema Bürgerrechte und -pflichten und die Fähigkeit beinhalten, eigene Anliegen zu artikulieren und sich zu vertreten, was die grundlegende Voraussetzung für die Partizipation an politischen und gesellschaftlichen Prozessen ist. Öffentliche Angelegenheiten umfassen auch die Gründung von und Partizipation in studentischen Organisationen wie Studierendengewerkschaften; die Vertragsstaaten sollten ein Klima fördern, in dem Menschen mit Behinderungen derartige Studierendverbände gründen, ihnen beitreten und sich umfassend an derartigen Verbänden partizipieren können und zwar mit Hilfe jeder Art der Kommunikation und in der Sprache ihrer Wahl (Artikel 29).

58 Die Vertragsstaaten müssen Barrieren beseitigen und Zugänglichkeit und die Verfügbarkeit inklusiver Chancen für Personen mit Behinderungen fördern, damit sie gleichberechtigt mit anderen an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten im Rahmen ihrer Schule, an Aktivitäten außerhalb des Lehrplans und in anderen Bildungseinrichtungen teilhaben können (Artikel 30).²³ Innerhalb des Bildungssektors müssen angemessene Maßnahmen vorhanden sein, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zum kulturellen Leben haben und ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial nicht nur zu ihrem eigenen Nutzen, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft weiterentwickeln und nutzen können. Derartige Maßnahmen müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf Anerkennung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität haben, wozu auch die Verwendung der Gebärdensprache und die Gehörlosenkultur zählen.

V UMSETZUNG AUF INNERSTAATLICHER EBENE

59 Der Ausschuss hat eine Reihe von Herausforderungen ermittelt, mit denen die Vertragsstaaten bei der Umsetzung von Artikel 24 konfrontiert sind. Um ein inklusives Bildungssystem für alle Menschen mit Behinderungen umzusetzen und aufrecht zu erhalten, müssen auf innerstaatlicher Ebene die folgenden Maßnahmen angestrengt werden:

60 Die Zuständigkeiten für die Bildung von Menschen mit Behinderungen müssen auf allen Ebenen gemeinsam mit der Bildung anderer Menschen beim Bildungsministerium angesiedelt sein. Derzeit wird die Bildung von Menschen mit Behinderungen in vielen Ländern innerhalb der Ministerien für Soziales und/oder Gesundheit nur als Randthema behandelt, unter anderem mit dem Ergebnis, dass dieses Thema in den allgemeinen gesetzgeberischen Maßnahmen zu Fragen der Bildung, in politischen Konzepten sowie bei der Planung und der Zuweisung von Ressourcen ausgeklammert wird, in die Bildung von Menschen mit Behinderungen pro Kopf weniger investiert wird, es an übergreifenden und kohärenten Strukturen zur Förderung inklusiver Bildung sowie einer integrierten Datenerhebung zur Schulanmeldung, dem Verbleib in der Schule und dem Leistungsniveau fehlt und nicht an der Entwicklung einer inklusiven Ausbildung von Lehrkräften gearbeitet wird. Die Vertragsstaaten müssen dringend Maßnahmen ergreifen, um die Bildung von Lernenden mit Behinderungen der Zuständigkeit des Bildungsministeriums zu unterstellen.

61 Die Vertragsstaaten müssen ein umfassendes und ressortübergreifendes Engagement für inklusive Bildung durch die gesamte Regierung sicherstellen. Dies können die Bildungsministerien nicht alleine realisieren. Alle einschlägigen

²³ Ibid., Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013) zum Recht des Kindes auf Ruhe, Freizeit, Spiel, aktive Erholung sowie auf Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.

Ministerien und Arbeitsgruppen, die für wesentliche Artikel des Übereinkommens zuständig sind, müssen sich engagieren und ihr Verständnis der Auswirkungen eines inklusiven Bildungssystems angleichen, um einen integrierten Ansatz zu erarbeiten und gemeinschaftlich auf eine gemeinsame Agenda hinzuarbeiten. Für die beteiligten Ministerien müssen Maßnahmen festgelegt werden, in denen ihre Rechenschaftspflicht bezüglich der Einhaltung dieser Verpflichtungen niedergelegt ist. Es sollten auch Partnerschaften mit Leistungserbringern, Behindertenselbsthilfeorganisationen, den Medien, Organisationen der Zivilgesellschaft, lokalen Behörden, Studierendenverbänden und -dachorganisationen, Universitäten und mit Hochschulen, die Lehrkräfte ausbilden, eingegangen werden.

62 Die Vertragsstaaten müssen auf allen Ebenen auf der Grundlage des menschenrechtlichen Modells von Behinderung Rechtsvorschriften einführen, die voll und ganz mit Artikel 24 in Einklang stehen. Der Ausschuss erinnert daran, dass Artikel 4 Absatz 5 von Bundesstaaten verlangt, dass Artikel 24 ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile des Vertragsstaats umgesetzt wird.

63 Es muss ein umfassender und abgestimmter gesetzgebender und politischer Rahmen für inklusive Bildung geschaffen werden, und er muss zusammen mit einem klaren und angemessenen zeitlichen Rahmen für die Umsetzung einhergehen sowie bei Verstößen Sanktionen vorsehen. Er muss auf Themen wie Flexibilität, Vielfalt und Gleichbehandlung in allen Bildungseinrichtungen für alle Lernenden eingehen und die Zuständigkeiten auf allen staatlichen Ebenen regeln. Zu den Schlüsselementen gehören:

- a) Die Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards.
- b) Eine klare Definition von Inklusion und den konkreten, auf allen Bildungsniveaus angestrebten spezifischen Zielen. Die Grundsätze und die Praxis der Inklusion müssen als unerlässliche Bestandteile von Reformen und nicht lediglich als ein zusätzliches Sonderprogramm betrachtet werden.
- c) Das materielle Recht auf inklusive Bildung als Schlüsselement des gesetzlichen Rechtsrahmens. Bestimmungen, die bestimmte Gruppen von Lernenden zum Beispiel für "bildungsunfähig" erklären, müssen aufgehoben werden.
- d) Eine Garantie für Lernende mit und ohne Behinderung auf das gleiche Recht des Zugangs zu inklusiven Lernmöglichkeiten im Rahmen des allgemeinen Bildungssystems und für einzelne Lernende eine Garantie auf die notwendige Unterstützungsdienste auf allen Ebenen.
- e) Die Anforderung an alle Schulen, die neu geplant und gebaut werden, nach dem Grundsatz des *Design für Alle* vorzugehen, indem Standards für

Zugänglichkeit in Verbindung mit einer Frist zum Umbau bestehender Schulen gemäß der allgemeinen Bemerkung Nr. 2 des Ausschusses eingehalten werden. Es wird angeregt, die öffentlichen Vergabeverfahren zur Umsetzung dieser Anforderung zu nutzen.

- f) Die Einführung umfangreicher Qualitätsstandards für inklusive Bildung und Behinderungen berücksichtigende Überwachungsmechanismen zur Verfolgung der Fortschritte bei ihrer Umsetzung auf allen Ebenen und zur Sicherstellung der Umsetzung und Unterstützung politischer Konzepte und Programme durch die erforderlichen Investitionen.
- g) Schaffung zugänglicher Überwachungsmechanismen, die gewährleisten, dass die politischen Konzepte und die benötigten Investitionen umgesetzt werden.
- h) Anerkennung der Notwendigkeit, dass angemessene, auf Menschenrechtsstandards und nicht auf Kriterien des effizienten Ressourceneinsatzes basierende Vorkehrungen zur Förderung der Inklusion und Sanktionen für den Fall, dass angemessene Vorkehrungen nicht bereit gestellt werden, erforderlich sind.
- i) In allen gesetzgeberischen Maßnahmen, die in einem Staat Auswirkungen auf inklusive Bildung haben könnten, sollte Inklusion ausdrücklich als konkretes Ziel genannt werden.
- j) Ein in sich stimmiges Rahmenwerk für die Früherkennung von Behinderungen, ihre Beurteilung und Unterstützung, damit sich Kinder mit Behinderungen in einem inklusiven Lernbereich bestmöglich entfalten können.
- k) Die Pflicht für die Behörden vor Ort, zugängliche Kommunikationsformen und -mittel, einschließlich solcher in den am besten geeigneten Sprachen, in einem inklusiven Umfeld und inklusiven Klassen für alle Lernenden, einschließlich Menschen mit Behinderungen, einzuplanen und bereitzustellen.
- l) Einführung von gesetzlichen Bestimmungen, die das Recht aller Kinder, einschließlich von Kindern mit Behinderungen, garantieren, im Schulsystem Gehör zu finden sowie ihre Meinung äußern zu können, und zwar auch durch Vertretungen der Schülerschaft, Leitungsorgane, kommunale und nationale Regierungsstellen, sowie durch Mechanismen, mit deren Hilfe Entscheidungen im Bildungsbereich angefochten werden können.
- m) Errichtung von Partnerschaften und Zusammenarbeit mit allen Betroffenen, einschließlich Personen mit Behinderungen, durch Behindertenselbsthilfeorganisationen, verschiedene andere Stellen,

Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, Nicht-Regierungsorganisation und Eltern oder Pflegepersonen.

64 Die Gesetzgebung muss durch einen „Schulentwicklungsplan“ unterstützt werden, der in Absprache mit den Behindertenselbsthilfeorganisationen, einschließlich Kindern, auszuarbeiten ist und der das Verfahren für die Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems detailliert darstellt. Es sollte einen zeitlichen Rahmen und messbare Ziele enthalten, einschließlich Maßnahmen zur Sicherstellung von Kohärenz im gesamten Geltungsbereich. Der Plan sollte eine umfassende Analyse des gegenwärtigen Inklusionskontextes im inklusiven Bildungsbereich zugrunde legen, einschließlich von Daten zu - beispielsweise - aktuellen Haushaltszuweisungen, Qualität der Datenerhebung, Zahl der Kinder mit Behinderungen, die nicht zur Schule gehen, zu Herausforderungen und Barrieren, bestehenden Gesetzen und politischen Konzepten sowie zu den Hauptanliegen von Menschen mit Behinderungen, ihren Familien und dem Vertragsstaat, um eine Ausgangsbasis für die Erzielung von Fortschritten zu schaffen.

65 Die Vertragsstaaten müssen unabhängige, wirksame, zugängliche, transparente, sichere und durchsetzbare Mechanismen und Rechtsbehelfe für Verstöße gegen das Recht auf Bildung einführen. Menschen mit Behinderungen müssen Zugang zu Justizsystemen erhalten, die wissen, wie man Menschen mit Behinderungen gerecht wird und die Anträge, die in Verbindung mit einer Behinderung stehen, richtig bearbeiten können. Die Vertragsstaaten müssen auch gewährleisten, dass Informationen über das Recht auf Bildung an sich und darüber, wie die Verweigerung oder Verletzung dieses Rechts unter Einbeziehung der Behindertenselbsthilfeorganisationen angefochten werden kann, breit gestreut und bekannt gemacht werden.

66 Inklusive Bildung ist nicht vereinbar mit dem Leben in einer Einrichtung. Die Vertragsstaaten müssen einen gut geplanten und strukturierten Prozess der Deinstitutionalisierung in Bezug auf Menschen mit Behinderungen durchführen. Dieser Prozess muss sich mit folgenden Themen befassen: einem kontrolliertem Übergang, wobei vorab ein Zeitplan festgelegt wird; der Einführung eines rechtlichen Erfordernisses zur Entwicklung von gemeindenaher Versorgung, der Umwidmung von Geldern und der Einführung interdisziplinärer Rahmenwerke, um gemeindenahere Dienste zu unterstützen und zu stärken, der Bereitstellung von Unterstützungsleistungen für Familien und der Zusammenarbeit und Konsultation mit Behindertenselbsthilfeorganisationen, hierunter auch mit Kindern mit Behinderungen sowie ihren Eltern oder Pflegepersonen. Bis der Prozess der Deinstitutionalisierung abgeschlossen ist, sollten Personen in stationärer Unterbringung mit unmittelbarer Wirkung Zugang zu inklusiver Bildung erhalten, indem der Kontakt zu gemeindenahen inklusiven akademischen Einrichtungen hergestellt wird.

67 Maßnahmen im Stadium der frühen Kindheit können bei Kindern mit Behinderungen besonders wertvoll sein und dabei helfen, ihre Bildungsfähigkeit zu erhöhen und so ihre Anmeldung an einer Schule sowie ihren Schulbesuch fördern.

Bei all diesen Maßnahmen muss die Achtung der Würde und Autonomie des Kindes gewährleistet sein. Entsprechend der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, einschließlich dem Ziel für nachhaltige Entwicklung 4, werden die Vertragsstaaten dringend aufgefordert, den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Entwicklung, zu Betreuung und Bildungsangeboten für Vorschulkinder, den Eltern und Pflegepersonen von kleinen Kindern mit Behinderungen Unterstützung und Ausbildung anzubieten, sicherzustellen. Wenn die Behinderungen kleiner Kinder frühzeitig erkannt und diese Kinder gefördert werden, können sie eher nahtlos in eine inklusive Vorschul- beziehungsweise Grundschulumgebung überwechseln. Die Vertragsstaaten müssen die Koordination zwischen allen einschlägigen Ministerien, Behörden und Stellen sowie mit den Behindertenselbsthilfeorganisationen und anderen zivilen Partnern sicherstellen.

68 Nach Artikel 31 müssen die Staaten geeignete aufgeschlüsselte Daten erheben, um politische Konzepte, Pläne und Programme aufzusetzen und so ihre Verpflichtungen nach Artikel 24 zu erfüllen. Sie müssen Maßnahmen einführen, um Abhilfe zu schaffen hinsichtlich fehlender exakter Daten zur Anzahl der Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen sowie hinsichtlich fehlender ausreichender und qualitativ hochwertiger Studien und Daten zum Zugang zu, Verbleib und Fortschritten im Bildungssystem, zur Bereitstellung angemessener Vorkehrungen und den damit verbundenen Ergebnissen. Zensus-, Umfrage- und Verwaltungsdaten, unter anderem das Informationssystem für Bildungsmanagement (Education Management Information System, EMIS), müssen Daten zu Lernenden mit Behinderungen einschließlich derjenigen, die noch in institutionalisierten Wohnformen leben, erfassen. Die Vertragsstaaten sollten auch aufgeschlüsselte Daten über und Belege für Barrieren erheben, die verhindern, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu qualitativ hochwertigen Bildungsangeboten erhalten, dort verbleiben und Fortschritte machen, um so wirksame Maßnahmen zur Beseitigung solcher Barrieren einzuleiten. Es müssen Strategien verabschiedet werden, um den Ausschluss von Menschen mit Behinderungen von gängigen Mechanismen der quantitativen und qualitativen Datenerhebung zu überwinden, ebenso wie die Zurückhaltung von Eltern, die Existenz eines Kindes mit einer Behinderung zuzugeben, das Fehlen von Geburtsurkunden oder ihre „Nicht-Sichtbarkeit“ innerhalb von Institutionen überwunden werden müssen.

69 Die Vertragsstaaten müssen ausreichende Finanz- und Personalzusagen im gesamten Bereich der Pläne für die Entwicklung des Bildungswesens und anderer Bereiche machen, um die Umsetzung inklusiver Bildung auf der Grundlage einer schrittweisen Verwirklichung zu unterstützen. Die Vertragsstaaten müssen ihre Entscheidungsstrukturen und Finanzierungsmechanismen reformieren, um das Recht auf Bildung für alle Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Die Vertragsstaaten sollten auch Haushaltsmittel zuweisen indem sie im Rahmen von öffentlichen Vergabeverfahren verfügbare Mechanismen sowie Partnerschaften mit dem Privatsektor nutzen. Diese Mittelvergaben müssen unter anderem die Sicherstellung angemessener Ressourcen priorisieren, um bestehende Bildungsbereiche auf der Grundlage zeitlicher Vorgaben zugänglich zu gestalten, in

inklusive Ausbildung von Lehrkräften zu investieren, angemessene Vorkehrungen zu treffen, eine zugängliche Beförderung zur Schule bereitzustellen, angemessene und zugängliche Schulbücher, Lehr- und Lernmaterialien zur Verfügung zu stellen, assistive Technologien und Gebärdensprache zur Verfügung zu stellen sowie bewusstseinsfördernde Initiativen einzuleiten, um gegen Stigmatisierung und Diskriminierung, vor allem Mobbing, im Bildungsbereich vorzugehen.

70 Der Ausschuss fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, eine Umschichtung von Ressourcen anzustreben - von einer segregierenden zu einer inklusiven Umgebung. Die Vertragsstaaten sollten ein Finanzierungsmodell entwickeln, das Ressourcen und Anreize für ein inklusives Bildungsumfeld beinhaltet, um Menschen mit Behinderungen die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen. Die Festlegung des am besten geeigneten Ansatzes für die Finanzierung wird in nicht unerheblichem Ausmaß durch das vorhandene Bildungsumfeld und die Anforderungen potenzieller Lernender mit Behinderungen, die davon betroffen sind, bestimmt.

71 Ein schrittweiser Prozess der Fortbildung aller Lehrkräfte an Vor-, Grund-, Sekundar-, Hoch- und Berufsschulen muss eingeleitet werden, um ihnen die notwendigen Kernkompetenzen und Werte für die Arbeit in einem inklusiven Lernumfeld zu vermitteln. Es müssen hierfür Anpassungen berufsvorbereitender und berufsbegleitender Bildungsmaßnahmen sowie für kurz- und langfristige Kurse zur schnellstmöglichen Entwicklung entsprechender Kompetenzen erfolgen, um den Übergang in ein inklusives Bildungssystem zu ermöglichen. Alle Lehrkräfte müssen zielführende (Lern)Einheiten/Module zur Verfügung gestellt werden, um sie auf ihre Arbeit in einem inklusiven Umfeld vorzubereiten; außerdem müssen sie praktische experimentelle Lernerfahrungen machen, mit Hilfe derer sie ihre Fertigkeiten entwickeln und ihr Vertrauen in ihre Fähigkeit, Probleme zu lösen, die sich aus unterschiedlichsten Inklusionsherausforderungen ergeben, aufbauen können. Das Kerncurriculum des Lehramtsstudiums muss ein grundlegendes Verständnis für menschliche Vielfalt, Wachstum und Entwicklung, den Menschenrechtsansatz im Bereich Behinderungen und inklusiver Pädagogik vermitteln, einschließlich der Ermittlung der funktionalen Fähigkeiten der Lernenden (Stärken, Kompetenzen und Lerntypen), um zu sicherzustellen, dass Lernende mit Behinderungen an einem inklusiven Lernumfeld teilhaben. Die Ausbildung von Lehrkräften sollte auch Wissen vermitteln im Bereich der Verwendung von angemessenen Formen, Mitteln und Formaten der so genannten unterstützten Kommunikation, wie zum Beispiel Braille, Großdruck, zugängliche Multimedia-Produkte, leichte Sprache, leicht verständliche Sprache, Gebärdensprache und Gehörlosenkultur, Bildungstechniken und -materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus brauchen Lehrkräfte eine praktische Anleitung und Unterstützung im Bereich des personalisierten Unterrichts, welches die Vermittlung der gleichen Inhalte durch variierende Unterrichtsmethoden unter Berücksichtigung verschiedener Lernstile und Fähigkeiten ermöglicht, sowie bei der Entwicklung und Nutzung individueller Lehrpläne, die besonderen Lernbedürfnissen gerecht werden, und bei der

Einführung einer Pädagogik, bei der die Lernenden und ihre einzigartigen Fähigkeiten im Mittelpunkt stehen.

72 Inklusive Bildung erfordert ein Unterstützungs- und Ressourcensystem für Lehrkräfte in allen Bildungseinrichtungen auf allen Lernniveaus. Hierbei könnten auch Partnerschaften mit benachbarten Bildungseinrichtungen, wie zum Beispiel Universitäten einbezogen werden, die Methoden auf der Grundlage der Zusammenarbeit fördern, wie zum Beispiel Unterricht durch ein Team von Lehrkräften, Lerngruppen, gemeinsame Beurteilungsverfahren der Schulleistungen, gegenseitige Unterstützung und Austausch unter Lehrkräften sowie Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft. Eltern und Pflegepersonen von Lernenden mit Behinderungen können gegebenenfalls als Partner bei der Erarbeitung und Umsetzung von Lernprogrammen mitwirken, hierunter auch von Lernplänen, die an einzelne Menschen mit Behinderungen angepasst werden. Sie können eine bedeutende Rolle bei der Beratung und Unterstützung von Lehrkräften spielen, wenn es um die Unterstützung einzelner Lernender geht, aber das darf nie eine Voraussetzung für die Aufnahme an der Schule sein. Die Vertragsstaaten sollten alle potenziellen Unterstützungsquellen für Lehrkräfte nutzen, einschließlich der Behindertenselbsthilfeorganisationen, der Eltern, der Menschen vor Ort und der Kinder selbst, die in Form von Peer Mentoring (gegenseitige Unterstützung), Partnerschaften und der Lösung von Problemen einen bedeutenden Beitrag leisten können. Ihre Einbeziehung stellt eine zusätzliche Ressource im Klassenzimmer dar und hilft auch dabei, Verbindungen mit den Gemeinschaften vor Ort aufzubauen, Barrieren abzubauen und sie für die Stärken und Erfordernisse der Lernenden ansprechbarer und empfänglicher zu machen.

73 Behörden auf allen Ebenen müssen über die Kapazitäten, den erklärten Willen und die Ressourcen verfügen, um die Gesetze, politischen Konzepte und Programme zur Förderung des Ziels der inklusiven Bildung umzusetzen. Die Vertragsstaaten müssen auch die Entwicklung und das Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten gewährleisten, um alle betroffenen Behörden über ihre gesetzliche Verantwortung zu informieren und ihr Verständnis für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Die für die Umsetzung einer inklusiven Bildungspolitik und inklusiver Praktiken erforderlichen Fähigkeiten, das Wissen und Verständnis, umfassen das Verstehen des Konzepts des Rechts auf inklusive Bildung und seine Ziele, Kenntnis der einschlägigen internationalen und innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen und politischen Konzepte, die Entwicklung lokaler, inklusiver Bildungspläne, Zusammenarbeit und Partnerschaften, Unterstützung, Beratung und Aufsicht über lokale Bildungseinrichtungen, Monitoring und Evaluation.

74 Qualitativ hochwertige inklusive Bildung erfordert Beurteilungsmethoden und Methoden zur Beobachtung der Lernfortschritte, die die Barrieren für Lernende mit Behinderungen berücksichtigen. Herkömmliche Systeme der Beurteilung, bei denen mit standardisierten Leistungsmaßstäben als einzigem Gradmesser für den Erfolg sowohl von Lernenden als auch von Schulen gearbeitet wird, können zur

Benachteiligung von Lernenden mit Behinderungen führen. Der Schwerpunkt sollte auf dem individuellen Fortschritt bei der Erreichung von breit gefassten Zielen liegen. Mit Hilfe geeigneter Unterrichtsmethoden, Unterstützungsmaßnahmen und Vorkehrungen können alle Lehrpläne an die Bedürfnisse aller Lernenden, einschließlich derjenigen mit Behinderungen, angepasst werden. Inklusive Beurteilungssysteme der Schulleistungen können durch ein System individualisierter Unterstützung gestärkt werden.

75 In Übereinstimmung mit Artikel 33 und zur Messung des Fortschritts hinsichtlich der vollständigen Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems müssen die Vertragsstaaten Monitoring-Rahmen entwickeln, die Struktur-, Prozess- und Ergebnisindikatoren sowie konkrete Vergleichswerte und Ziele für jeden Indikator, in Einklang mit dem Ziel für nachhaltige Entwicklung 4, umfassen.²⁴ Mittels Selbsthilfeorganisationen sollten Menschen mit Behinderungen sowohl an der Festlegung der Indikatoren als auch an der Datensammlung und statistischen Arbeit beteiligt werden. Anhand der strukturellen Indikatoren sollten Barrieren für inklusive Bildung gemessen werden; sie sollen nicht lediglich darauf beschränkt werden, nach Beeinträchtigung aufgeschlüsselte Daten zu sammeln. Prozessindikatoren wie Änderungen bei der Zugänglichkeit der physischen Umgebung, Anpassungen der Lehrpläne oder die Ausbildung von Lehrkräften werden es ermöglichen, den Transformationsprozess zu überwachen. Es müssen außerdem Ergebnisindikatoren eingeführt werden, wie zum Beispiel der prozentuale Anteil der Lernenden mit Behinderungen, die in einem inklusiven Lernumfeld den jeweiligen Abschluss erreichen, oder der prozentuale Anteil der Lernenden, die eine weiterführende Schule besuchen dürfen. Die Vertragsstaaten sollten auch erwägen, die Qualität der Bildungsangebote zu messen, zum Beispiel anhand der fünf Dimensionen, die die UNESCO zur weiteren Förderung dieses Ziels empfiehlt: Achtung der Rechte, Gleichbehandlung, Relevanz, Sachdienlichkeit, Effizienz und Effektivität. Die Überwachung von Fördermaßnahmen, wie Quoten oder Anreize, können auch in Betracht gezogen werden.

76 Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in vielen Ländern die Zahl privater Bildungsangebote zunimmt. Die Vertragsstaaten müssen anerkennen, dass sich das Recht auf inklusive Bildung auf alle Bildungsangebote und nicht nur auf solche erstreckt, die der Staat selbst bereitstellt. Die Vertragsstaaten müssen Maßnahmen zum Schutz vor einer Verletzung der im Übereinkommen garantierten Rechte durch Dritte, einschließlich der Wirtschaft, ergreifen. Im Hinblick auf das Recht auf Bildung müssen solche Maßnahmen die Verpflichtung beinhalten, inklusive Bildungsangebote zu gewährleisten und gegebenenfalls gesetzgeberische Maßnahmen und Regeln, Monitoring, Aufsicht und Durchsetzung sowie die Verabschiedung politischer Konzepte umfassen, die einen Rahmen dafür schaffen, wie Wirtschaftsunternehmen die wirksame Ausübung der Rechte von Menschen mit

²⁴ Büro des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte *Human Rights Indicators: A guide to measurement and implementation* (New York and Geneva, 2012).

Behinderungen beeinflussen können. Bildungseinrichtungen, einschließlich privater Bildungseinrichtungen und Unternehmen, sollten keine zusätzlichen Gebühren für Zugänglichkeit beziehungsweise angemessene Vorkehrungen verlangen.
